



# H a u s o r d n u n g

für das

**Schul- und Vereinsbad Stuttgart West**

**Forststr. 17  
70178 Stuttgart  
vom 25.Januar 2007**



## **§ 1 Badebetriebszeiten und Badedauer**

Die Badedauer einschließlich Umkleiden richtet sich nach den jeweils zugeteilten Nutzungszeiten. Die Nutzer welche die Nutzungszeiten bis 22:30 zugeteilt bekommen haben, müssen bis spätestens 23:00 das Gebäude verlassen haben.

## **§ 2 Zutritt und Umkleiden**

- (1) Die Gänge von den Umkleidekabinen und Kleiderschränken zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Die Badegäste dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Sammelumkleiden umkleiden. Eine Wechselkabine kann nicht beansprucht werden.
- (3) Die Kleiderschränke sind von den Badegästen zu verschließen. Der Schranckschlüssel ist stets am Hand- oder Fußgelenk zu tragen.
- (4) Schlüssel sind vom Badegast beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist der festgesetzte Betrag sofort zu zahlen. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird, bevor das Schloss ausgewechselt ist.

## **§ 3 Minderjährige**

- (1) Das Schul- und Vereinsbad Stuttgart West ist ein Schulbad ohne spezielle kindgerechte Einrichtungen.
- (2) Kinder unter 4 Jahren dürfen die Wasserbecken nicht benutzen.

## **§ 4 Badekleidung**

Der Aufenthalt in den Schwimmhallen ist nur in Badekleidung gestattet. Badegästen mit langen Haaren wird empfohlen, die Haare zusammenzubinden oder eine Bademütze zu benutzen.

Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.



## § 5 Körperreinigung

- (1) Bevor der Badegast die Wasserbecken erstmalig benutzt, muss er sich im Duschaum mit Seife gründlich reinigen.
- (2) Die Duschen dürfen längstens 5 Minuten benutzt werden. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Mehrere Duschen dürfen zum wechselnden Benutzen nicht gleichzeitig geöffnet sein, ebenso kann niemand eine Dusche für sich allein beanspruchen.

## § 6 Besondere Verhaltensregeln im Bad

- (1) Den Badegästen ist es insbesondere untersagt,
1. in die Wasserbecken hineinzuspringen,
  2. das Beckenwasser zu verunreinigen bzw. Gegenstände, die nicht dafür geeignet sind ins Wasser zu werfen,
  3. Badegäste unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen, zu werfen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  4. zu lärmern, Rundfunk-, Fernsehgeräte, mobile Fernsprengeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
  5. zu rauchen;
  6. Sport- bzw. Schultaschen im Beckenbereich zu lagern,
  7. Speisen und Getränke zu verzehren,
  8. für gewerbliche Zwecke oder fremde Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen
  9. Plakate aufzuhängen,
  10. auf Brüstungen und dgl. zu sitzen bzw. diese zu er- oder überklettern sowie Gegenstände aller Art über Brüstungen zu werfen,
- (2) Auf den Beckenumgängen darf nicht mit Bällen u. dgl. gespielt werden.
- (3) Das Personal der Hausverwaltung ist berechtigt, störende Geräte usw. für die Dauer des Badeaufenthaltes zu verwahren.

## § 7 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird an Erwachsene und Kinder erteilt. Das Nähere, insbesondere von welchem Alter an Kinder am Schwimmunterricht teilnehmen können, regeln die jeweiligen Nutzer im Rahmen der Hausordnung.



## **§ 8 Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch den Betriebsträger genutzt werden. Bei Schäden aufgrund fehlerhafter Bedienung, haftet der jeweilige Nutzer.

## **§ 9 Schließanlage**

Die Türen des Schul- und Vereinsbades Stuttgart West sind nach Betreten der Räumlichkeiten abzuschließen. Alle Türen des Schul- und Vereinsbades Stuttgart West müssen nach der Nutzung abgeschlossen werden. Der jeweilige Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand nach Abschluss der Nutzungszeit im Bad verbleibt.

## **§ 10 Dokumentation**

Die jeweiligen Schulen und Vereine sind verpflichtet Ihre Anwesenheit in das Belegbuch im Regieraum einzutragen.

## **§ 11 Sportmittel**

Jeder Nutzer hat die von Ihm genutzten Sportmittel an den dafür vorgesehenen Platz im Geräteraum oder in den Gitterschränken zurück zuräumen. Die Schwimmleinen müssen nach der Nutzung wieder auf den Schwimmleinenwagen ordnungsgemäß aufgerollt werden.

## **§ 11 Beschädigungen**

Beschädigungen, die das Bad betreffen müssen umgehend dem MTV Stuttgart 1843 e.V. gemeldet und ins technische Buch im Regieraum eingetragen werden.